



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation

Ergebnisbericht der Vernehmlassung

vom 20.12.2021

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage.....	3
2	Vorbemerkungen.....	3
2.1	Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren	3
2.2	Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht	3
3	Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage	4
4	Die Ergebnisse im Allgemeinen	5
4.1	Einverstanden (ohne spezifische Bemerkungen).....	5
4.2	Einverstanden (mit Bemerkungen).....	5
4.3	Kritisch bis sehr kritisch.....	6
4.4	Ablehnung	8
5	Die Ergebnisse im Einzelnen	11
5.1	Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k, l und m.....	11
5.1.1	Buchstabe k	11
5.1.2	Buchstabe l	11
5.1.3	Buchstabe m	12
5.2	Artikel 28a Bereitstellung geologischer Daten	12
5.2.1	Absatz 1	13
5.2.2	Absatz 2	14
5.2.3	Absatz 3	15
5.3	Artikel 28b Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen.....	16
5.4	Artikel 28c Herrenlose geologische Daten	17
5.4.1	Absatz 1	17
5.4.2	Absatz 2	18
5.5	Änderung des Eisenbahngesetzes Artikel 45 (geologische Daten)	18
6	Anhang	19

1 Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Mai 2021 das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zu der geplanten Änderung des Bundesgesetzes über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG, SR 510.62) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis zum 20. September 2021.

Nationalrat Karl Vogler reichte am 16. Dezember 2016 das Postulat 16.4108 "Geologische Daten zum Untergrund" mit der folgenden Forderung ein: "Der Bundesrat wird eingeladen, in einem Bericht aufzuzeigen, welche tatsächlichen, rechtlichen und allenfalls weiteren Voraussetzungen im Zusammenhang mit der Raumplanung im Untergrund geschaffen werden müssen, damit die dafür notwendigen geologischen Informationen gesammelt und koordiniert zusammengeführt werden können. Das in Zusammenarbeit mit den Kantonen und allenfalls weiteren Akteuren." Sowohl der Bundesrat wie der Nationalrat unterstützten diesen Vorstoss; der Nationalrat nahm das Postulat am 17. März 2017 an. In der Folge erteilte der Bundesrat den Auftrag zur Erstellung eines entsprechenden Berichts. Dieser wurde unter der Federführung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE) und des Bundesamts für Landestopografie (swisstopo) erarbeitet. Mit dem Bericht, welcher vom Bundesrat am 17. Dezember 2018 beschlossen wurde (Geologische Daten zum Untergrund, Bericht des Bundesrats vom 7. Dezember 2018 in Erfüllung des Postulats Vogler 16.4108 vom 16. Dezember 2016), erhielt swisstopo den Auftrag, im Rahmen einer Teilrevision des Geoinformationsgesetzes (GeolG) das Erheben und Zusammenführen geologischer Daten auf Stufe Bund explizit zu regeln.

Die Vorlage will entsprechende rechtliche Grundlagen schaffen, damit künftig geologische Daten für die Planung im Untergrund zur Verfügung gestellt werden können. Sie setzt die Erkenntnisse des Berichts des Bundesrats in Erfüllung des Postulats 16.4108 Vogler um. Mit dieser Vorlage sollen Private verpflichtet werden, ihre geologische Information den Kantonen und dem Bund – primär zu Zwecken der Landesgeologie und der Raumplanung – zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen geologische Daten aus Plangenehmigungsverfahren zur Verfügung gestellt werden.

2 Vorbemerkungen

2.1 Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren

Neben den Kantonen wurde die Konferenz der Kantonsregierungen, die politischen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie 18 weitere interessierte Organisationen begrüsst.

Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 70 Stellungnahmen ein (26 Kantone, 4 Parteien, 16 Verbände und weitere interessierte Organisationen). 24 Stellungnahmen kamen von nicht angeschriebenen Organisationen, oder privater Seite. 2 Kantone und 1 Verband verzichteten schriftlich auf die Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren.

2.2 Darstellung der Ergebnisse im Vernehmlassungsbericht

Die Vernehmlassungsteilnehmenden werden in der Regel mit Abkürzungen zitiert. Bei Institutionen, für die keine offiziellen bzw. mehrdeutige Abkürzungen vorliegen, wurden aus Praktikabilitätsgründen ad hoc neue Abkürzungen geschaffen. Für den Vernehmlassungsbericht wurden die Teilnehmenden in drei Kategorien (Kantone, Parteien, Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private) eingeteilt. Die Reihenfolge innerhalb einer Kategorie drückt keine inhaltliche Wertung aus.

Angesichts der grossen Anzahl abgegebener Stellungnahmen können nicht sämtliche Vorschläge und Begründungen einzeln wiedergegeben werden. Im Interesse der Übersichtlichkeit werden deshalb insbesondere die hauptsächlichen Punkte wiedergegeben.

Für Einzelheiten sei auf die eingereichten Stellungnahmen verwiesen. Diese können unter <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2021.html#VBS> abgerufen werden.

3 Grundsätzliche Einschätzung der Vorlage

In nachfolgender Tabelle wird ein Überblick über die generellen Stossrichtungen der Rückmeldung der Vernehmlassungsteilnehmenden vermittelt:

- **13** begrüßen die Änderungen GeolG - ohne inhaltliche Anträge/Forderungen
- **22** begrüßen die Änderungen GeolG - mit inhaltlichen Anträgen/Forderungen
- **14** beurteilen die Umsetzung der Vorlage als kritisch bis sehr kritisch
- **18** lehnen die Änderungen GeolG explizit ab, wovon
- **2** die Wiederholung des Vernehmlassungsverfahrens fordern

	Grundsätzlich einverstanden	Umsetzung der Vorlage als kritisch bis sehr kritisch beurteilt	Lehnen Teilrevision des GeolG in dieser Form explizit ab	Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme
Kantone	SG, ZG, UR, JU, GE, OW, AG, ZH, BS, VS, BL, TG, TI, AR, SH, AI, BE, FR, NW, SZ	VD, LU, NE, GR		SO, GL,
Parteien	Die Mitte, SPS	SVP	FDP	-
Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private	KGU, SGB, VÖV, VFS, SSV, Eawag, FSU, SGemV, SGH, CST, Geothermie, KMU, SA-SEG	sia, VSH, FNU, AGGV, SEAG, arv, Nagra, BKW, OTIA	AK, FZ, usic, SFIG, SGV, sia-W, sbv, bau-enschweiz, IGS, ms, GEOSUISSE, econo-miesuisse, cemsuisse, FSKB, HEV, KSE, CHGEOL,	SAGV
Total				2

Insgesamt wurden 92 Anträge (+ 23 Forderungen) formuliert.

4 Die Ergebnisse im Allgemeinen

4.1 Einverstanden (ohne spezifische Bemerkungen)

Kantone

- **SH** begrüsst die Anpassung des GeolG als ausgewogene Vorlage.
- **TI, AI, SZ** sind mit der Vorlage einverstanden.

Parteien

- **SPS** stimmt der Vorlage vollumfänglich zu.

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

- **SGB** stimmt der Vorlage vollumfänglich zu. **SSV, Eawag, SGemV** begrüssen die vorgesehene Revision.

4.2 Einverstanden (mit Bemerkungen)

Kantone

SG, UR, JU, GE, OW, ZH, BS, VS, AR, BL, TG, BE, FR, NW unterstützen, bzw. begrüssen die vorliegende Änderung des GeolG.

SG weist darauf hin, dass aus übergeordneter Sicht die Details zum Datenaustausch auf Verordnungsstufe geregelt werden sollten; auch werde die Einheit der Begriffsdefinition in Artikel 3 Absatz 1 GeolG mit der vorgeschlagenen Ergänzung durch Geologiedatendefinitionen durchbrochen. Um die Frage der Veröffentlichung von primären geologischen Daten durch die Kantone und den Bund in der ganzen Schweiz einheitlich zu regeln, sollte in einem neuen Artikel eine Bestimmung aufgenommen werden, die es ermögliche, dass innert angemessener Frist alle primären geologischen Daten, unabhängig davon wer ihre Erarbeitung in Auftrag gegeben habe, öffentlich zugänglich seien. Zudem würde sich dadurch auch die Datenverwaltung bei Kanton und Bund sehr vereinfachen.

ZG beantragt zu definieren, an welchen geologischen Daten ein nationales resp. öffentliches Interesse auf Stufe Bund oder Kanton bestehe, denn nur solche Daten könnten unter die vorgesehenen gesetzlichen Regelungen des GeolG fallen.

JU betont die Wichtigkeit der Bereitstellung der technischen und finanziellen Mittel durch den Bund, um die Kantone bei der Bewältigung dieser zusätzlichen Aufgaben zu unterstützen und fordert Präzisierungen und Klarstellungen auf Verordnungsstufe.

GE schlägt vor, die Abgrenzung der geologischen Daten und die Entschädigungsfrage durch die Kantone für die Lieferung von prozessierten geologischen Daten zu klären bzw. zu präzisieren; ebenso sollten die geologischen Daten klarer beschrieben werden, damit für alle Beteiligten ersichtlich sei, welche Daten abgegeben werden sollen. Bei der Entschädigung der Lieferung von prozessierten geologischen Daten seien die kantonalen Regelungen zu berücksichtigen. **OW** beantragt dieselben Präzisierungen.

AG begrüsst die Zielsetzung der Vorlage, betont aber, dass sich die personellen und finanziellen Folgen der Vorlage zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des fehlenden Verordnungsentwurfes nicht abschätzen liessen. Der Kanton beantragt eine angemessene Entschädigung durch den Bund für die aus den Änderungen im Gesetz und der Verordnung hervorgerufenen personellen und finanziellen Mehraufwendungen.

VS weist darauf hin, dass das Grundwasser mit ihren Eigenschaften/Merkmalen in dieser Änderung erwähnt werden sollte. Die Abgrenzung zwischen primären und nicht-primären geologischen Daten sei nicht ausreichend klar. Für die verarbeiteten geologischen Primärdaten sollte nur dann eine Vergütung fällig werden, wenn die Verarbeitungsarbeit einen erheblichen wissenschaftlichen Mehrwert biete und die Leistung nicht in einer Spezifikation vorgelagert sei. Die Frage der Finanzierung der obligatorischen Zurverfügungstellung der Daten bleibe unklar.

AR erachtet es als zentral, dass die Fragen zum Urheberrecht, aber auch eigentumsrechtliche Aspekte soweit geklärt sind, dass mögliche Gerichtsverfahren weitestgehend vermieden werden könnten. Ferner sei eine Regelung im GeolG aufzunehmen, dass der Bund und die Kantone auch gegenüber Privaten die Daten mit einer entsprechenden gleichberechtigten Kostenfolge für die Privaten zur Verfügung stellen müssten. **AR** beantragt, die Begriffsdefinition zu Geologiedaten in den Abschnitt 4 zu verschieben, so auch **SG**.

BL fordert, dass die Formulierung betreffend Datenschutz im Kapitel 5.5 des erläuternden Berichtes angepasst werde, da der letzte Satz im ersten Absatz in jeder Hinsicht widersprüchlich und unglücklich sei; auf die Grundbuchdaten fände das Datenschutzrecht selbstverständlich Anwendung, hingegen blieben die geologischen Daten weiterhin Sachdaten.

TG führt an, dass die Gesetzesänderungen insofern zu wenig weit gingen, als die Dokumentation der unterirdischen Infrastrukturen (z.B. Erdsonden) explizit ausgeklammert werde; würden sie nicht dokumentiert führe dies mittelfristig zu Konflikten.

BE beantragt, dass bei der angekündigten Erweiterung von Anhang 1 der GeolV um geologische Geobasisdaten der Bund die Kantone bei der Ableitung, Bezeichnung und Zuständigkeitsregelung von Geobasisdaten nach Bundesrecht und kantonalem Recht miteinbeziehe.

Parteien

Die Mitte begrüsst das Ziel der Vorlage; die geologischen Daten sollten aber im Gesetz präziser definiert werden, damit für alle Beteiligte klar sei, welche Daten geliefert werden müssen.

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

KGU; VÖV, VFS, SGH, CST, Geothermie, KMU, SASEG begrüssen bzw. unterstützen grundsätzlich die Vorlage.

KGU sieht Präzisierungsbedarf bei zwei Punkten, dies einerseits bei der Abgrenzung der geologischen Daten und andererseits bei der Entschädigungsfrage durch die Kantone für die Lieferung von prozessierten geologischen Daten.

VÖV fordert eine Verbesserung des Bezugs der primären geologischen Daten, welche nicht urheberrechtlich geschützt sind, wobei diese Geodaten zur Vermeidung mehrfacher Datenerhebung hinderisfrei und digital beziehbar sein müssten. VÖV beantragt ferner, dass die Bahnen reziprok ebenfalls via Bund Zugang zu den geologischen Daten des Untergrundes von Dritten (Privaten und Behörden) erhalten und die Bahnen diese Informationen einfach beziehen und nutzen können.

VFS schlägt punktuelle Präzisierungen im Gesetzesentwurf vor und beantragt eine präzisere Umschreibung der abzugebenden Daten auf Verordnungsstufe.

SGH weist auf einige Stellen im Gesetz hin, welche präzisiert, bzw. klarer geregelt werden sollten, so die Nutzung der bestehenden präziseren Definitionen von Primär-, verarbeiteten Primär- und Sekundärdaten aus der aktuellen Verordnung. Die Bereitstellung von Sekundärdaten sollte ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden und die verarbeiteten Primär- und Primärdaten seien im Open Access uneingeschränkt und kostenlos zugänglich zu machen.

CST regt zwei Änderungen an, einerseits die Ausweitung der Vorlage auf sämtliche Anlagen, die im Plangenehmigungsverfahren bewilligt werden, andererseits die Aufnahme eines Urheber-/Investitionsschutzes (im Falle einer Verpflichtung zur Datenlieferung muss auch die entsprechende Entschädigung geregelt werden) und Schutzes von Betriebsgeheimnissen mittels Festlegung einer Sperrfrist von mindestens 5 Jahren bis zur öffentlich zugänglichen Publikation der Daten.

Geothermie unterstützt die vorgeschlagene Gesetzesrevision vollumfänglich, der vorliegende Gesetzesentwurf respektive die nachfolgende Verordnung sei allerdings noch zu ergänzen.

Die **KMU** sind der Ansicht, dass die Entschädigungsregelungen überprüft werden müssen um die Interessen der betroffenen Unternehmer und Privatpersonen gerechter berücksichtigen zu können. Die wirtschaftlichen Folgen sollten in der Botschaft detaillierte und quantifizierte Informationen über die Auswirkungen der Überarbeitung auf die verschiedenen betroffenen Gruppen enthalten, diese Bewertungen sollten im Rahmen der Regulierungsfolgenanalyse durchgeführt werden, da die derzeit im erläuternden Bericht enthaltenen Informationen nicht ausreichend seien.

Gemäss **SASEG** geht aus den Vernehmlassungsunterlagen nicht klar hervor, ob vom Gesetz auch die Daten betroffen sind, die vor Inkrafttreten der Änderung des GeolG erhoben wurden; dies sollte im erläuternden Bericht explizit benannt werden.

4.3 Kritisch bis sehr kritisch

Kantone

NE, LU, VD begrüssen grundsätzlich die Stossrichtung der Vorlage, erachten die Umsetzung aber teilweise als heikel.

NE bemängelt, dass Details zur Umsetzung fehlten, weshalb der zusätzliche Arbeitsaufwand der Kantone schwer abschätzbar sei. Unklar bliebe beispielsweise, ob der Bund die Datenerhebung an die Kantone delegiere. Die Kantone sollten das Tor für die Datenerhebung und deren Übermittlung an den Bund bleiben, was jedoch klar definierte Datenmodelle und finanzielle Mittel erfordere, zudem erscheine die Terminologie nicht immer sehr passend. NE ist ferner nicht bereit, privaten Akteuren etwas aufzuerlegen, da es an verbindlichen und operativen Ressourcen fehle.

Gemäss **GR** weist die Teilrevision Lücken und Schwachstellen auf, die zu beseitigen sind. GR beantragt unter Beachtung der Schutzrechte der Urheber eine entsprechende Regelung im Gesetz, wonach prozessierte primäre geologische Daten Privaten nicht zur Verfügung gestellt würden bzw. nur dann, wenn die Privaten im Auftrag der öffentlichen Hand tätig würden. Ferner wird die Regelung der Haftungsfrage namentlich für prozessierte primäre geologische Daten und den Umgang mit pauschalen Modellen und detaillierten Gutachten zumindest auf Stufe Verordnung beantragt.

LU sieht bei der Regelung der geologischen Daten (Art. 28 a bis c) sowohl eine Verletzung der föderalen Aufgabenteilung wie auch eine Verletzung des Urheberrechts.

VD verlangt, dass die Kantone das Eigentum an den von ihnen verwalteten Daten behalten. VD fordert, dass die Kantone ihre Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Bedingungen der Zugänglichkeit und Nutzung von Geodaten behalten und gleichzeitig deren Verfügbarkeit über die von der Interkantonalen Geoinformations- und Katasterkonferenz verwaltete Plattform geodienste.ch sicherstellen. Der Kanton stellt ferner fest, dass die Umsetzung des zur Konsultation gestellten Projekts mehrere Fragen in Bezug auf finanzielle, personelle oder IT-Ressourcen aufwerfen werde, deren Umfang heute noch nicht abgeschätzt werden könne.

Parteien

Die **SVP** lehnt die entschädigungslose Aneignung von geologischen Daten entschieden ab, da einerseits für einen solch schweren Eingriff in die Rechte Privater keine genügende verfassungsmässige Grundlage bestehe und andererseits es Sache der Kantone sei, baurechtliche Regelungen und damit verbundene Vorgaben für die Datenerfassung und -lieferung im Untergrund vorzusehen – soweit dies überhaupt notwendig bzw. verhältnismässig sein sollte. Für die Regelung im tiefen Untergrund sind heute die Kantone zuständig, aus föderalistischen Gründen sei an dieser Regelung festzuhalten. Die SVP merkt an, dass für die beabsichtigte Neuregelung Artikel 75a Absatz 3 Bundesverfassung keine genügende verfassungsmässige Grundlage sei; ferner wird darauf hingewiesen, dass aufgrund von datenschutzrechtlichen Gründen eine Datenweitergabe der Kantone an den Bund unzulässig sei.

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

Die **sia** fordert, den vorliegenden Entwurf zwingend zu überarbeiten. Es wird bemängelt, der Entwurf gehe weit über die im Bericht des Bundesrats beschriebenen Massnahmen hinaus und weise erhebliche Mängel auf; unter anderem stosse dabei das weitgehend entschädigungsfreie Einziehen von Daten auf grossen Widerstand. Die Erzeugung dieser Daten sei mit erheblichem Aufwand verbunden und setze Fachwissen und Erfahrung voraus, was entsprechend zu würdigen sei. Die sia stellt fest, dass es zu einer Verzerrung des Wettbewerbs führen könne, wenn die Landesgeologie für ihre kommerziellen Aktivitäten die eingezogenen Daten verwende und das Schnittstellen und Synergien in Bezug auf weitere Bedürfnisse verschiedener Akteure zum Wissen über den Untergrund noch zu klären seien (*Open Data*).

Aufgrund gravierender Mängel der Vorlage beantragt der **VSH** eine grundsätzliche Überarbeitung des GeolG.

Der **FNU** sagt ja zum Projekt, aber nur aufgrund einer noch zu erarbeitenden Strategie und beantragt, es sei im Gesetz der Auftrag an den Bund oder die Kantone zu formulieren, dass für das Erheben und Beschaffen von Untergrunddaten eine durch den Bundesrat zu genehmigende Strategie entwickelt werden müsse. Die Vorschläge in der Vernehmlassung bezögen sich auf eine Ergänzung des GeolG; diese Einordnung sei zu überdenken. Es wird beantragt im Begleittext die rechtlichen Grundlagen ausführlicher und konkret darzustellen, abzuklären, welche Fachgesetze des Bundes Projekte im Untergrund umfassen, bei denen der Bund nicht Bauherr sei und die Ablieferungspflicht analog Artikel 45 des Eisenbahngesetzes – soweit kompetenzmässig möglich – auf andere Rechtsgebiete auszudehnen, bei denen unterirdische Daten erhoben und verwendet würden.

Die **AGGV** weist auf die Wichtigkeit einer fairen Partnerschaft hin, weshalb die Bereitstellung der wertvollen Daten durch die Ämter nicht kostenlos sein könne. Rahmenbedingungen müssten transparent definiert werden. Die Aneignung von privatwirtschaftlich erhobenen Daten führe zu einem wettbewerbsrechtlich nicht hinnehmbaren wirtschaftlichen Vorteil, da der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität staatlicher Wirtschaftstätigkeit gelte. Es sei daher nicht hinnehmbar, dass swisstopo das einzige «geologische Amt» mit Bodenkenntnis und Zugang zu den hauptsächlich von der Privatwirtschaft zur Verfügung gestellten Basisdaten für eigene Interpretationen werde. Der AGGV schlägt einen Paradigmenwechsel vor: vom gesetzlichen Zwang zur Bereitstellung kostenloser Daten, der starken Widerstand bei privaten Akteuren hervorrufe und dazu führe, dass diese den Geltungsbereich des Gesetzes drastisch auf Objekte von nationalem Interesse beschränken wollten, hin zum neuen Paradigma der gesetzlichen Verpflichtung, die verarbeiteten Primär- und Primärdaten gegen eine angemessene Vergütung durch die Datenlieferanten (private Akteure) bereitzustellen und allen Akteuren freien und transparenten Zugang zu den so erhobenen Daten zu garantieren.

Gemäss **arv** weisen die geplanten Änderungen erhebliche Mängel und Ungleichgewichte auf und führten unter anderem zu massiven Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit, welche aus Sicht des Verbandes in dieser Form nicht annehmbar seien. Nach Meinung von arv müssen die Bestimmungen des GeolG in Bezug auf die Vergütung grundlegend im Sinne der partnerschaftlichen ausgewogenen Beziehungen angepasst werden, um die wirtschaftlichen Interessen der privaten Projektträger und der Grundeigentümer sowie der privaten Büros gebührend zu berücksichtigen. Es sei sicher zu stellen, dass gesammelte und aufbereitete Daten der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung gestellt würden und nicht swisstopo als wettbewerbsrechtlich unzulässiger wirtschaftlicher Vorteil für

den Verkauf und die Beratung von geologischen Dienstleistungen dienen. arv empfiehlt deshalb dringend, die Revision des GeolG und der damit verbundenen Verordnung tiefgreifend und unter Einbezug der relevanten Anspruchsgruppen zu überarbeiten.

Gemäss **SEAG** ist die Bezugnahme auf das Postulat Vogler irreführend, da darin keine Enteignungsstrategie ohne Mitwirkung der wesentlichen Akteure gefordert werde. Das Postulat Vogler werde mit der vorgeschlagenen Änderung des GeolG nicht wie vom Parlament gefordert umgesetzt. SEAG wehrt sich gegen eine faktisch kostenlose Überlassung von Geodaten, was gemäss allen gängigen Rechtsüberlegungen einer Enteignung gleichkäme.

Gemäss **Nagra** enthält die Vorlage einige Schwachpunkte, wobei insbesondere folgende Kernaussagen bei der Überarbeitung des Gesetzesentwurfs zu berücksichtigen seien:

- Aufnahme eines klaren Hinweises auf die unveränderte Gültigkeit einschlägiger Bestimmungen in Spezialgesetzgebungserlassen (wie z.B. Kernenergiegesetz oder -verordnung), die dem GeolG vorgehen;
- Form, Inhalt und Zeitpunkt der Lieferung von relevanten geologischen Daten seien, soweit vorhanden, an spezialgesetzliche Grundlagen zu knüpfen;
- die Datenlieferung sei auf Gesetzesstufe klar als Hol-Schuld des Bundes zu definieren;
- der Datenlieferant müsse von jeglicher Haftung für den Umfang und die Qualität der Daten entbunden sein;
- der Begriff «Daten von nationalem Interesse» sei auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe zu definieren, dies mit klarer Beschränkung auf jene Daten, die der Bund zum Zwecke der Erfüllung seiner verfassungsmässigen Aufgaben benötige;
- für von Privaten übermittelten geologischen Daten sei eine Schutzfrist von zehn Jahren nach dem Zeitpunkt der Ablieferung der Daten vorzusehen (Investitionsschutz);
- der generellen Feststellung im erläuternden Bericht, wonach geologische Daten grundsätzlich keinen urheberrechtlichen Schutz geniessen, sei nicht beizupflichten.

Doch auch wenn die von der Nagra erhobenen Daten weder durch das Urheberrecht noch als Fabrikations- und Geschäftsgeheimnisse geschützt wären, wiesen diese unbestrittenermassen einen erheblichen wirtschaftlichen Wert auf. Diesem Aspekt sei bei der Revision ausreichend Rechnung zu tragen. Die **BKW** unterstützt die Stellungnahme der Nagra vollumfänglich.

OTIA weist darauf hin, dass die Vorlage die wirtschaftlichen Interessen der freiberuflichen Geologen, Geotechniker und Geophysiker sowie die Kompetenzen der Kantone berücksichtigen sollte. Der derzeitige Wortlaut bestimmter Artikel schaffe eine unvermeidliche Rechtsunsicherheit, die mit Sicherheit zu bestimmten Konflikten zwischen den beteiligten Parteien führen werde und unbedingt beseitigt werden müsse. OTIA fordert die Begrenzung der Datenlieferungspflicht und die Verpflichtung zur Datenabgabe auf das bundesverfassungsrechtlich Zulässige zu beschränken, da die fehlende Zuständigkeit es dem Bundesrat nicht erlaube, eine globale Verpflichtung zur Bereitstellung aller geologischen Daten zu schaffen, und dies zudem praktisch kostenlos. Zudem müsse die Revision dem Bundesgesetz über Kartelle (KG) Rechnung tragen. Weiter fordert OTIA, die Ausführungsverordnung ebenfalls in die Vernehmlassung zu schicken.

4.4 Ablehnung

Kantone

Parteien

Die **FDP** lehnt die Vorlage ab, weil sie einen zu weitgehenden Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit vorsieht und faktisch zu einer Enteignung von Daten- bzw. Grundeigentümern führe. Die in der Vorlage angedachte Bereitstellung der geologischen Daten enthalte mehrere Rechtsunsicherheiten, die der Bundesrat korrigieren müsse. Es brauche zwingend eine explizite Beschränkung auf Daten von nationalem Interesse und eine klarere Definition auf Gesetzesstufe.

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

Gemäss **AK** erlauben die Vernehmlassungsunterlagen aufgrund unrichtiger und unvollständiger Angaben in den Erläuterungen keinen Aufschluss über die sachliche Richtigkeit der Gesetzesänderung, die Vollzugstauglichkeit sowie die Akzeptanz der Gesetzesänderung. Gewünscht wird die grundlegende Überarbeitung des erläuternden Berichtes und die Wiederholung des Vernehmlassungsverfahrens.

Gemäss **FZ** berücksichtigt der Entwurf die wirtschaftlichen Interessen der privatwirtschaftlichen Akteure zu wenig. Zudem stelle die einseitige Datenaneignung durch den Bund zum Zwecke der entschädigungslosen Nutzung und Verbreitung von privat erhobenen Daten einen invasiven Eingriff gegenüber der Privatwirtschaft dar; es bestehe die Gefahr («Verstaatlichung privater Daten»), dass die im GeolG geplante gesetzliche Regelung später als Modell für andere Bereiche dienen

könnte. Aus dieser Gesamtbetrachtung wird die vorliegende Revision des GeolG in dieser Fassung abgelehnt und eine Überarbeitung der Vorlage gefordert.

usic lehnt den Entwurf in seiner Gesamtheit ab, da er mit erheblichen konzeptionellen Diskrepanzen durchzogen ist und deshalb insgesamt ungeeignet sei, das Ziel einer verbesserten Datenverfügbarkeit zu erreichen. In Anbetracht der Schwere des Eingriffs in die Wirtschaftsfreiheit privater Akteure sei es besonders wichtig, eine wohlgedachte Vorlage zu gestalten; dies sei mit dem vorliegenden Entwurf nicht der Fall.

IGS und **GEOSUISSE** unterstützen die ablehnende Stellungnahme der **usic** mit Ergänzungen; so sollen für die Vermessung des Untergrunds dieselben Grundsätze wie bei der Vermessung der Oberfläche angewendet werden, für die Datenbeschaffung seien primär die Gemeinden verantwortlich und die Herausgabe und Bereitstellung von Daten sei auf jeden Fall zu entschädigen.

CHGEOL sagt klar nein zur geplanten Umsetzung und beantragt Bereitstellungspflichten auf das verfassungsrechtlich Zulässige zu beschränken und die geplanten Anpassungen mit den Voraussetzungen für die Einschränkung der Wirtschaftsfreiheit in Übereinstimmung zu bringen; dies betreffe insbesondere den Investitionsschutz und die Wettbewerbsneutralität des Staates. **CHGEOL** beantragt die Vernehmlassung zu stoppen und mit der Vernehmlassung zur Verordnung zu koordinieren, ferner das nationale Interesse auf Gesetzesstufe eng, sachgerecht und hinreichend bestimmt zu definieren. Weiter führt **CHGEOL** aus, dass die geplante Revision des GeolG zu einem Präzedenzfall werde, bei welchem mit privaten Geldern finanzierte Daten dem Staat kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser Präzedenzfall sei zurückhaltend und mit der nötigen Sorgfalt ins System der Verfassung (insbesondere Wirtschaftsfreiheit, Verhältnismässigkeitsprinzip, Zuständigkeitsordnung) einzuordnen. Ferner sei die Berechtigung an geologischen Daten und an Datenbanken sektorspezifisch so zu regeln, dass ein angemessener Investitionsschutz und die Wettbewerbsneutralität staatlichen Handelns gewährleistet sei. Die **SFIG** unterstützt die Eingabe von **CHGEOL** vollumfänglich.

Gemäss **SGV** sind die vorgeschlagenen Anpassungen nicht verfassungskonform und stellen einen unzulässigen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit dar; aufgrund der fehlenden Verfassungskonformität erübrigt es sich gemäss **SGV**, auf die Gesetzesrevision weiter einzugehen. Die Eingaben des **FSKB** und des **CHGEOL** werden unterstützt.

Die **sia-W** fordert die Wiederholung der Vernehmlassung mit vollständigen Dokumentationen und Unterlagen inklusive der Landesgeologieverordnung. Ebenfalls seien nicht nur die Erläuterungen zu überarbeiten, sondern auch inakzeptable Fehler im Kapitel 5.5 des Erläuterungstextes hinsichtlich des Urheberrechts zu korrigieren; dieses Kapitel gehe davon aus, dass urheberrechtlich geschützte Werke unter Erwähnung des Urhebers frei genutzt werden könnten, was dem Zweck des Urheberrechts im Generellen, in Bezug auf die Verwertung besonders Art. 16 Abs. 2 und 3 Urheberrechtsgesetz widerspräche. Ferner wird gefordert, dass die in Art. 94 Bundesverfassung gewährte Wirtschaftsordnung berücksichtigt und im GeolG und in der Landesgeologieverordnung ausdrücklich festgehalten werde, dass aus der Geodaten-Alleinherrschaft hervorgehende Produkte in keiner Weise die privatwirtschaftlichen Leistungen konkurrenzieren dürften. Die **Sia-W** fordert **swisstopo** auf, mit nachvollziehbaren und realistischen Angaben die Finanzierung der Verarbeitung von Sondierdaten durch private Geologiebüros, kantonale Behörden oder Bundesstellen aufzuzeigen und zu bestätigen, dass **swisstopo** auf Finanzierungs-Stand (Jahr 2020) keine zusätzlichen Mittel zur Nutzung der zusätzlichen geologischen Daten benötige. Zusätzliche bürokratische Hürden in Form von Bewilligungen und eine Verrechnung von Gebühren zur Nutzung der geologischen Daten würden abgelehnt.

ms lehnt die aktuelle Fassung der Vorlage ab, da der massive Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit zu einem Präzedenzfall für die Verstaatlichung privater Informationen führen könne, der entsprechend gerechtfertigt werden müsse; das öffentliche Interesse an den erhobenen Geodaten rechtfertige zudem eine entschädigungslose Einlieferungspflicht durch Private nicht, weshalb eine Abgabepflicht auf diejenigen Daten zu beschränken sei, die für die Erfüllung einer klar definierten Aufgabe des Bundes tatsächlich notwendig seien (nationales Interesse). Die Interessen der privaten Daten- und Grundeigentümer und die Gleichbehandlung zwischen privaten und öffentlichen Akteuren müssten besser berücksichtigt werden; die Eingabe von **cemsuisse** wird vollumfänglich unterstützt.

Der **sbv** lehnt die vorliegende Revision ab, da sie privat erstellte Daten verstaatlichen wolle und dadurch die Ersteller enteigne, wodurch die Digitalisierung gebremst werde.

bauenschweiz lehnt die Vorlage in der aktuellen Fassung ab, da aus Sicht der Bauwirtschaft noch zu viel Klärungsbedarf besteht. Es brauche eine Vorlage, die für alle involvierten Parteien eine klare und faire Erhebung und Weitergabe von Untergrunddaten etabliere.

economiesuisse lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf aufgrund verfassungsrechtlicher, ordnungspolitischer und volkswirtschaftlicher Überlegungen ab – aber auch, weil die Verwaltung weniger weitgehende und praktikablere Lösungsansätze nicht einmal geprüft habe.

cemsuisse und **KSE** lehnen die geplanten Änderungen in der vorliegenden Form ab und beantragen eine grundsätzliche Überarbeitung der Vorlage – insbesondere, da die derzeitige Fassung eine Aushebelung des Investitionsschutzes und Schutzes von Geschäftsgeheimnissen und eine Abkehr vom Subsidiaritätsprinzip zumindest bezüglich des Daten- sowie Informationsverteilers bedeute und potenzielle Wettbewerbsverzerrungen fördere. Zudem verstiesse gewisse vorgeschlagene Änderungen aus Sicht verschiedener Rechtsexperten gegen die Verfassung.

Der **FSKB** lehnt die geplanten Änderungen aufgrund ihrer Verfassungswidrigkeit ab. Ferner führten die Anpassungen zu einer unverhältnismässig grossen bürokratischen Belastung der Privaten und seien geeignet, den Wettbewerb zu verzerren, weshalb sie mindestens anzupassen seien.

Der **HEV** lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf dezidiert ab. Insbesondere die entschädigungslose Aneignung von geologischen Daten durch den Bund und damit die Änderung des GeolG wird integral abgelehnt. Die Vorlage sei mangels einer Bundeskompetenz verfassungswidrig; der Eingriff in die Rechte Privater sei nicht verhältnismässig und öffne Tür und Tor zur weiteren kostenlosen Datenlieferungspflicht in anderen Bereichen. Zudem sei mit höheren Kosten für Grundeigentümer/Bauherren zu rechnen. Die Notwendigkeit der Datenlieferung im Untergrund bestehe nicht, anderenfalls die Kantone schon längst aktiv geworden wären.

5 Die Ergebnisse im Einzelnen

5.1 Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben k, l und m

5.1.1 Buchstabe k

Kantone

UR, BS, AR, BL, TG, LU, NW, OW beantragen eine klarere Definition der geologischen Daten im Sinne von «Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufenden Prozesse». **GE** schlägt dieselbe Definition vor.

ZH beantragt den Begriff der früheren und aktuellen Nutzung vom Begriff der Nutzung im Sinne der Rahmennutzungsplanung abzugrenzen, insbesondere bezogen auf die «frühere Nutzung».

SG schlägt der Klarheit halber vor, die Unterscheidung in primäre und prozessierte primäre geologische Daten explizit auf geophysikalische Methoden zu beziehen, z.B. Unterscheidung in «geophysikalische Messdaten», «prozessierte geophysikalische Daten» und «Aufnahmen und Beobachtungen».

VS schlägt eine offenere Formulierung vor: «Geologische Daten: Daten zur Beschreibung des geologischen Untergrunds, seiner Nutzung und der dort stattfindenden geologischen Prozesse».

FR merkt an, dass die Definitionen sowohl im Gesetz als auch in der Landesgeologieverordnung identisch, klar und eindeutig sein sollten.

Parteien

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

Die **KGU** beantragt eine klarere Definition der geologischen Daten im Sinne von «Sämtliche Daten zur Beschreibung und Nutzung des geologischen Untergrunds und der darin ablaufenden Prozesse».

AGGV schlägt dieselbe Definition vor.

VSH, cemsuisse, KSE stellen den Antrag auf Präzisierung um den Zusatz «Daten über den geologischen Untergrund, der in der Regel nicht vom Grundeigentum im Sinne des Zivilgesetzbuches erfasst ist». Und beantragen ferner die Streichung von «wirtschaftlichen Wert», da nur Daten über den öffentlichen Untergrund herausgabepflichtige geologische Daten sind. **FSKB** beantragt dieselbe Präzisierung, belässt jedoch die Formulierung «wirtschaftlichen Wert».

5.1.2 Buchstabe l

Kantone

BS, AR, BL, TG, NW, GR wünschen eine Präzisierung der Abgrenzungen der geologischen Daten und beantragen folgende Definition: «Daten von geologischen Feldmessungen (und Feldaufnahmen, beantragt durch GR), die für die Lesbarkeit aufbereitet wurden, wie Bohrprofile und Beschreibung geologischer Eigenschaften».

SG schlägt der Klarheit halber vor, die Unterscheidung in primäre und prozessierte primäre geologische Daten explizit auf geophysikalische Methoden zu beziehen, z.B. Unterscheidung in «geophysikalische Messdaten», «prozessierte geophysikalische Daten» und «Aufnahmen und Beobachtungen».

GE schlägt den Zusatz «so wie Bohrprofile» vor.

ZH beantragt aus Gründen der Rechtssicherheit als Ergänzung «namentlich unprozessierte Signale und Messwerte, lithologische und geotechnische Beschreibungen von Bohrkernen und Bohrklein, Aufschlusskartierungen, Laboranalysen»; dadurch werde klargestellt, dass diese Datenarten nicht urheberrechtlich geschützt seien, und die Kantone die alleinige hoheitliche Verfügungsmacht darüber hätten.

LU beantragt folgende Definition: «Daten von geologischen Feldmessungen, wie Bohrprofile und Beschreibung geologischer Eigenschaften».

Parteien

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

Die **KGU** und die **AGGV** wünschen eine Präzisierung der Abgrenzungen der geologischen Daten und beantragen folgende Definition: «Daten von geologischen Feldmessungen, die für die Lesbarkeit aufbereitet wurden, wie Bohrprofile und Beschreibung geologischer Eigenschaften».

Gemäss **SASEG** ist die Unterscheidung zwischen primären geologischen und primären prozessierten geologischen Daten im Gesetzesentwurf zu wenig deutlich geregelt und sollte in der Verordnung vertieft ausgearbeitet werden.

OTIA bemängelt, dass die Definition nicht die tatsächlichen Gegebenheiten und die Methoden/Schwierigkeiten bei der Erhebung geologischer Daten berücksichtige, und fordert, dass die Definition der neuen Datenkategorien mit der Festlegung von Normen für die Klassifizierung der unter diesen neuen Kategorien erhobenen Daten einhergehe.

5.1.3 Buchstabe m

Kantone

SG schlägt der Klarheit halber vor, die Unterscheidung in «primäre» und «prozessierte primäre» geologische Daten explizit auf geophysikalische Methoden zu beziehen, z.B. Unterscheidung in «geophysikalische Messdaten», «prozessierte geophysikalische Daten» und «Aufnahmen und Beobachtungen».

ZH beantragt den Zusatz «namentlich prozessierte geophysikalische Daten, Bohrprofile»; dadurch werde klargestellt, dass diese Datenarten nicht urheberrechtlich geschützt seien und die Kantone die alleinige hoheitliche Verfügungsmacht darüber hätten.

Parteien

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

Die **KGU** wünscht eine Präzisierung der Abgrenzungen der geologischen Daten.

Gemäss **AGGV** müssen die Daten genau definiert und durch die Angabe der von diesen Definitionen erfassten Datentypen (Messungen, Direktmessungen, Bohrprofile usw.) ergänzt werden.

Für **SASEG** ist die Unterscheidung zwischen primären geologischen und primären prozessierten geologischen Daten im Gesetzesentwurf zu wenig deutlich geregelt und sollte in der Verordnung vertieft ausgearbeitet werden.

OTIA bemängelt, dass die Definition nicht die tatsächlichen Gegebenheiten und die Methoden/Schwierigkeiten bei der Erhebung geologischer Daten berücksichtigt, und fordert, dass die Definition der neuen Datenkategorien mit der Festlegung von Normen für die Klassifizierung der unter diesen neuen Kategorien erhobenen Daten einhergehe.

5.2 Art. 28a Bereitstellung geologischer Daten

Kantone

GE, OW, AG, BS, VS, BL, TG bemängeln, dass nicht unterschieden wird zwischen den historischen Daten und den ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu generierten Daten. Historische Daten bereitzustellen und in einheitlichen Datenformaten auszutauschen sei in der Regel wesentlich aufwändiger bzw. teurer. **VS** hat die Ressourcen hierfür nicht.

TG beantragt eine Überarbeitung des Artikels; insbesondere soll geprüft werden, ob auch für die Bereitstellung älterer primärer Daten eine Entschädigung ausgerichtet werden soll.

Parteien

Die Mitte bemängelt, dass nicht unterschieden wird zwischen den historischen Daten und den ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu generierten Daten. Historische Daten bereitzustellen und in einheitlichen Datenformaten auszutauschen sei in der Regel wesentlich aufwändiger, bzw. teurer.

Gemäss **SVP** ist entgegen dem erläuternden Bericht die enteignungsähnliche Herausgabepflicht durch keinen einzigen Verfassungsartikel geschützt.

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

Der **FZ** beantragt eine Ergänzung: «Geologischen Daten, die im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben erhoben wurden, sind Bund und Kantonen frühestens nach rechtskräftigem Abschluss des jeweiligen Plangenehmigungsverfahrens abzugeben». Und fordert eine klare Verankerung der Holschuld im Gesetz.

Der **HEV** fordert den Artikel zu streichen, da verfassungswidrig.

Die **KGU** bemängelt, dass nicht unterschieden wird zwischen den historischen Daten und den ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu generierten Daten. Historische Daten bereitzustellen und in einheitlichen Datenformaten auszutauschen sei in der Regel wesentlich aufwändiger bzw. teurer.

5.2.1 Absatz 1

Kantone

SG fordert bei der Erteilung von Sonderbewilligungen, dass die Bohrdaten sowie hydrogeologische Erkenntnisse dem Kanton zur internen Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssen. Diese Praxis müsste unabhängig von der Anpassung des GeolG auch in Zukunft möglich bleiben. Abs. 1 sollte zumindest mit einer aktiven Meldepflicht kombiniert werden. **AR** beantragt dies ebenfalls.

FR schlägt, um die Fallstricke bei der Identifizierung der «berechtigten Personen» zu vermeiden, eine andere Formulierung vor: «Geologische Primärdaten oder aufbereitete geologische Primärdaten müssen den Kantonen und dem Bund zur Verfügung gestellt werden».

VD wünscht eine Präzisierung: «(...) müssen diese Informationen dem Bund oder den Kantonen zur Verfügung stellen, die dies beantragen».

NE bemängelt, dass nicht unterschieden wird zwischen den historischen Daten und den ab dem Inkrafttreten des Gesetzes neu generierten Daten. Historische Daten bereitzustellen und in einheitlichen Datenformaten auszutauschen sei in der Regel wesentlich aufwändiger bzw. teurer.

Parteien

Gemäss **FDP** bestehen berechtigte Zweifel, ob die bestehenden Grundlagen wie zum Beispiel Art. 75a Bundesverfassung wirklich für alle geologischen Daten gelte; hierzu bestehe Klärungsbedarf von Seiten des Bundesrates. Eine Präzisierung der Hol-Schuld müsse der Klarheit halber zwingend auf Gesetzesebene, analog Art. 45 Abs. 1 Eisenbahngesetz, verankert werden.

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

Um Datenfriedhöfe entgegenzuwirken beantragt der **FZ** den Zusatz «müssen dem Bund und den Kantonen auf Anfrage diejenigen Daten zur Verfügung stellen, die für die Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben notwendig und zweckmässig sind».

Der **FSU** begrüsst die beabsichtigte kostenlose Zurverfügungstellung der primären geologischen Daten an Bund und Kantone.

VSH, cemsuisse, FSKB, KSE wünschen, dass die Herausgabepflicht von privat erhobenen geologischen Daten auf ein verhältnismässiges Mass eingegrenzt werde, und beantragen folgende Formulierung: (Kantonen...) «auf Verlangen hin zur Verfügung stellen, sofern diese Daten im nationalen Interesse liegen, zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben im Bereich des Untergrundes notwendig sind und der Herausgabe keine überwiegenden Interessen entgegenstehen».

HEV fordert, sollte an der vorliegenden Änderung des GeolG festgehalten werden, eine Ergänzung von Abs. 1 mit einer klaren und abschliessenden Definition der zu liefernden Daten.

Gemäss **CHGEOL** ist die Bereitstellungspflicht unter Vorbehalt privater Interessen auf den Zuständigkeitsbereich des Bundes einzugrenzen, die Holschuld gesetzlich zu verankern, Karenzfristen einzuräumen, die Bereitstellung auf Daten im nationalen Interesse zu beschränken und allgemein die Grundrechtskonformität zu gewährleisten.

SEAG stellt fest, dass die enteignungsähnliche Herausgabepflicht durch keinen einzigen Verfassungsartikel gedeckt ist.

Gemäss **Nagra** ist die Holschuld zu verankern. Der Absatz ist um den Zusatz des «nationalen Interesses» zu ergänzen; damit solle von vornherein verhindert werden, dass die Kantone über ihren verfassungsmässig gesteckten Rahmen hinaus aktiv werden. Nagra schlägt folgende Formulierung vor: «Die an primären geologischen Daten oder prozessierten primären geologischen Daten berechtigten

Personen müssen diese Daten, an denen ein nationales Interesse besteht, dem Bund und den Kantonen auf Verlangen zur Verfügung stellen.» Umfang und Zeitpunkt der Datenlieferung seien auf Stufe Verordnung zu präzisieren.

OTIA fordert die Kodifizierung eines Systems für die freiwillige Übergabe solch vorhandener Daten, wobei die Kosten für die Suche und Darstellung dieser Daten nach einem noch zu definierenden Standard zu entschädigen wären.

5.2.2 Absatz 2

Kantone

UR, BL, OW, NW fordern eine Präzisierung der Entschädigungsfrage durch die Kantone für die Lieferung von prozessierten geologischen Daten unter Berücksichtigung der kantonalen Regelungen und beantragen, die vorgesehene Entschädigungspflicht der Kantone zu streichen, so auch **TG** und **GE**.

NW beantragt ferner folgende zwei Zusätze: «von einer Entschädigung von Privaten für die Lieferung der angeforderten prozessierten primären geologischen Daten durch die Kantone ist abzusehen» und «die Kantone sind vom Bund für deren Aufwand im Zusammenhang mit der Sammlung und Ablieferung von geologischen Daten abzugelten»; dies, weil die Gesetzesänderung für die Kantone und Gemeinden durchaus direkte finanzielle und personelle Auswirkungen hätte. Das Datenhandling kann einen beträchtlichen Aufwand verursachen, und dieser sei durch den Gesetzgeber zu entschädigen.

AR beantragt, die Detailbestimmungen auf Verordnungsstufe zu regeln, wobei in den Ausführungsbestimmungen zu ergänzen sei, innert welcher Frist die Daten zu Verfügung gestellt werden müssten. Auch aus Sicht von **SG** sind diese Detailbestimmungen auf Verordnungsstufe zu regeln.

ZG beantragt eine Regelung, welche eine Unterscheidung zwischen bestehenden (historischen) und zukünftigen geologischen Daten vorsieht. Die Regelungen zur Bereitstellung der jeweiligen Daten hätten sich dahingehend zu unterscheiden, dass nur die zukünftigen Daten kostenlos zur Verfügung gestellt werden müssten.

FR bringt vor, dass das Tarifierungssystem, sollte es beibehalten werden, unbedingt klaren, praktischen und fairen Zielen entsprechen müsse; andernfalls führe die Revision zu unvermeidlichen Spannungen, ja sogar zu Blockaden zwischen den Kantonen und den Privatämtern.

Gemäss **GR** ist auch aufgrund des erläuternden Berichtes völlig unklar, welche Entschädigungen seitens der Kantone zu leisten seien und wer für diese allenfalls zusätzlichen Aufwendungen von Seiten der Kantone aufkomme. **GR** beantragt, die finanziellen Auswirkungen eingehender zu prüfen und darzustellen sowie die Aufarbeitung und Zurverfügungstellung der vorhandenen Daten durch den Kanton seitens des Bundes zu entschädigen.

LU beantragt eine Präzisierung der Entschädigung für die prozessierten Primärdaten in der Weise, dass der Bund für die Lieferung solcher Daten eine Entschädigung ausrichte, bei deren Bemessung er die bereits geleisteten Beiträge berücksichtige.

Abschätzungen bezüglich Umsetzung und Aufwand sind gemäss **AG** noch nicht möglich, da die Bemessung der Entschädigung erst in der Geoinformationsverordnung geregelt werde.

ZH erachtet die vorgeschlagene Pflicht zur Rückerstattung der Prozessierungskosten als angemessen und sachgerecht.

Gemäss **NE** fehlen Detailbestimmungen zur Finanzierung der anfallenden Kosten für die Kantone.

Für sie, die zwar als Akteure der Umsetzung bezeichnet wurden, deren finanzielle oder personelle Ressourcen jedoch begrenzt sind, seien keine dezidierten Finanzmittel vorgesehen. Für bestimmte geologische Daten gelte zum Teil eine Frist bis zur Veröffentlichung von bis zu 10 Jahren; die spontane Verfügbarkeit dieser Daten, deren Veröffentlichung begrenzt wäre, erscheine daher schwer umsetzbar; es bestehe hier ein Widerspruch zwischen den bei diesen Bohrungen aufgestellten Bedingungen und dem Gesetz.

Gemäss **BL** sollten die Kosten für die Bereitstellung historischer Daten (auch primärer Daten) hier aufgenommen werden.

VD schlägt eine geringfügige Änderung im Sinne von «bei der Bearbeitung der Bereitstellung von geologischen Primärdaten kann der Bund und die Kantone eine Entschädigung ausrichten» vor, damit die Entschädigung für die Bereitstellung aufbereiteter geologischer Primärdaten nicht systematisch erfolge.

Parteien

Die vorgeschlagene Änderung zugunsten einer kostenlosen Zurverfügungstellung von primären geologischen Daten wird von der **FDP** klar abgelehnt, da dieser Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit nicht hinnehmbar sei und überdacht werden müsse.

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

Die **KGU** fordert eine Präzisierung der Entschädigungsfrage durch die Kantone für die Lieferung von prozessierten geologischen Daten unter Berücksichtigung der kantonalen Regelungen und beantragt, die vorgesehene Entschädigungspflicht der Kantone zu streichen.

VFS und **Geothermie** beantragen, da die Aufbereitung vorhandener Daten zur Weitergabe an Bund und Kantone Kosten verursache, die entschädigt werden sollten, folgende Ergänzung: «Für die Lieferung primärer geologischer Daten, die vor der Inkraftsetzung dieses Gesetzes erhoben wurden».

KSE beantragt folgende Formulierung: «Für die Lieferung der angeforderten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine angemessene Entschädigung aus.»

Der **FZ** beantragt eine angemessene Entschädigung für aufbereitete Daten im Sinne von «Für die Lieferung der angeforderten primären und prozessierten primären geologischen Daten durch Private richten Bund und Kantone eine angemessene Entschädigung für die erbrachten Leistungen zur Erhebung und Prozessierung der Daten aus.»

Um Investitionen zu schützen und auch weiterhin Anreiz zur Erhebung von Daten zu gewährleisten, sei die Bestimmung dahingehend zu ändern, dass auch die Lieferung primärer geologischer Daten angemessen entschädigt werden sollte. **VSH**, **cemsuisse**, **FSKB** stellen deshalb folgenden Formulierungsantrag: «Für die Lieferung der angeforderten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten richten Bund und Kantone eine angemessene Entschädigung aus; bei deren Bemessung berücksichtigen sie die von ihnen bereits geleisteten Beiträge.»

Die **SGH** ist der Ansicht, dass Archivierung und Aufbewahrung von Daten im Gesetzesentwurf besser berücksichtigt werden sollten.

Gemäss **AGGV** müsse im Rahmen der Bereitstellung von geologischen Primärdaten (bearbeitet oder unbearbeitet) an den Bund das Entgeltprinzip für private Akteure, die diese Primärdaten bereitstellen, verankert werden.

Die **KMU** sind der Meinung, dass die vorliegende Entschädigungsregelung nicht ausreichend differenziert sei, und fordern eine Anpassung des Wortlauts. Auch sollte die Aufbereitung und Bereitstellung von Daten angemessen vergütet werden.

CHGEOL fordert einen Schutz der Investitionen unabhängig von Datenkategorien und die Einführung einer zwingenden Vergütungspflicht, die sich am realen Aufwand und am Wert der Daten orientiere. Gemäss **SEAG** kommt dies einer präzedenzlosen und allen Rechtsgrundsätzen widersprechenden, praktisch entschädigungslosen Enteignung auch der Aktiven des eigenen Unternehmens gleich, da der Hauptanteil des getätigten Aufwandes auf die Gewinnung der primären geologischen Daten entfalle. Dem wirtschaftlichen Wert der geologischen Daten werde bei der Gesetzesrevision nicht oder nur unzureichend Rechnung getragen, weshalb **OTIA** fordert, diesen Aspekt im Entschädigungssystem sowohl für geologische Primärdaten als auch für verarbeitete geologische Primärdaten zu berücksichtigen.

5.2.3 Absatz 3

Kantone

BL beantragt die Aufnahme einer Regelung, wonach der Bund auch Datenmodelle für den Datenaustausch bereitstelle. **BS** und **TG** sind ebenfalls dieser Meinung.

Gemäss **BL** müssen die geologischen Daten in einem Objektkatalog klar beschrieben werden, damit für alle Beteiligten ersichtlich sei, welche Daten abgegeben werden sollen. Hierzu wird folgender Zusatz beantragt: «sowie in einem Objektkatalog die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten».

Gemäss **VS** sollte der Bund die entsprechenden Datenmodelle für die Aufbereitung und den Austausch von Daten und Informationen bereitstellen.

AR beantragt die Aufnahme einer Regelung, wonach der Bund ein Datenmodell für den Datenaustausch bereitstelle und die Homogenisierung der Daten regle.

Gemäss **NE** sind die Modalitäten des Datenaustauschs zwischen den Behörden unklar, was die Kantone daran hindere, den Aufwand richtig einzuschätzen. Es fehle ein minimales Datenmodell für die Kantone, welches den digitalen Austausch erleichtere.

BE beantragt, dass insbesondere der Lieferprozess der Daten von Privaten an Bund und/oder Kantone gemeinsam mit den Kantonen erarbeitet werde.

Gemäss **FR** gibt es viele offene Fragen, auf die der erläuternde Bericht keine Antworten gebe. Zudem würden die Ausführungsverordnungen fehlen.

GR beantragt zu prüfen, ob Artikel 10g USG anzupassen sei, damit danach der Zugang tatsächlich auf dem Verordnungsweg geregelt werden könnte.

LU beantragt folgende Neuformulierung: «Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, die Entschädigung und die Nutzung der Daten. Er stellt eine entsprechende Handlungshilfe zu den qualitativen und technischen Aspekten der Daten zur Verfügung.»

Parteien

Gemäss **SVP** erhalte der Bundesrat hiermit eine Blanko-Kompetenz. Dabei werden insbesondere zwei Punkte stark kritisiert: Einerseits fehle bspw. für eine allfällige «Bringschuld» die gesetzliche Grundlage im Entwurf, andererseits hätte bei der übersichtlichen Vorlage der Verordnungsentwurf ebenfalls in die Vernehmlassung geschickt werden sollen.

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

Die **KGU** fordert die Aufnahme einer Regelung, wonach der Bund auch Datenmodelle für den Datenaustausch bereitstelle.

VSH, cemsuisse, FSKB und die **KSE** beantragen die Streichung des Wortes «Nutzung», da die zulässigen Nutzungsmöglichkeiten gemäss ihrem Vorschlag bereits in Art. 28a Abs. 1 geregelt würden. Die **AGGV** fügt an, dass für die Wahrung der berechtigten Interessen der verschiedenen Akteure viele Aspekte und Definitionen auf Gesetzesebene hätten geregelt werden müssen.

Der **HEV** fordert die Streichung aufgrund der unzulässig ausgestalteten «Blanko-Kompetenz». Als Eventualantrag verlangt der HEV, die vorliegende Vernehmlassung umgehend zu stoppen, den Entwurf des GeolG auf seine Verfassungsmässigkeit zu prüfen und zu überarbeiten sowie anschliessend, wenn überhaupt, zusammen mit der revidierten Landesgeologieverordnung in die Vernehmlassung zu schicken.

Die **KMU** fordern, dass die künftigen Durchführungsbestimmungen ein differenziertes und faires Vergütungssystem sowie Regelungen vorsähen, die es ermöglichen, den Zugriff Dritter auf Daten einzuschränken, wenn die Rechte und wirtschaftlichen Interessen der betroffenen Unternehmen und Privatpersonen verletzt werden könnten.

Gemäss **CHGEOL** sollte diese Delegationsnorm – insbesondere bei den in Frage stehenden Modalitäten wie Hol-/Bringschuld, Entschädigung und Nutzung der Daten – überarbeitet werden, damit sie keiner «Blankodelegation» mehr gleichkomme.

Die **Nagra** fordert folgenden Zusatz: «Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Modalitäten, die Entschädigung, die Nutzung, den Zugang und die Verwendung der Daten sowie die qualitativen und technischen Anforderungen an die Daten. Er wahrt dabei die berechtigten Interessen der Eigentümer der Daten.» Der Gesetzgeber soll sich an den Vorgaben des Kernenergiegesetzes orientieren. Umfang und Zeitpunkt der Datenlieferung seien auf Stufe Verordnung zu präzisieren.

Bei Absatz 3 handelt es sich gemäss **OTIA** um die Unterzeichnung eines «Blankoschecks», ohne jegliche Garantie hinsichtlich der Art oder Höhe der Entschädigung. OTIA fordert, dass die Verordnung ebenfalls in die Vernehmlassung geschickt werde.

5.3 Art. 28b Austausch geologischer Daten zwischen Bund und Kantonen

Kantone

UR beantragt folgende Ergänzung: «Der Bund stellt für den Datenaustausch Datenmodelle bereit.»

AG und **BE** begrüssen die Regelung.

Gemäss **VD** wäre es einfacher, Art. 14 Abs. 1 GeolG um diesen Absatz zu ergänzen.

Gemäss **NE** sind die Modalitäten des Datenaustauschs zwischen den Behörden unklar, was die Kantone daran hindert, den Aufwand richtig einzuschätzen. Es fehle ein minimales Datenmodell für die Kantone, das den digitalen Austausch erleichtere.

Parteien

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

Der **FSU** beantragt, dass als Folge daraus die geologischen Daten auch Dritten kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollen; wenn nämlich der Datenbezug etwas koste, werde so lange wie möglich mit den vorhandenen veralteten Daten gearbeitet, und ein neuerlicher Datenbezug werde hinausgezögert, wodurch die Qualität der Arbeit leiden würde.

VSH, cemsuisse, FSKB und die **KSE** beantragen die Streichung des Artikels und die Überprüfung der Konformität der Vorlage mit der Verfassung. Herausgegebene Daten sollten aus Gründen der Wettbewerbsneutralität grundsätzlich nicht öffentlich verfügbar sein, weshalb eine Neuformulierung des Art. 28b (Öffentlichkeit) beantragt wird: (Abs.1) «Die von Privaten erhobenen und den Behörden zur Verfügung gestellten primären geologischen Daten und prozessierten primären geologischen Daten sind nicht öffentlich.» und (Abs. 2) «Bund und Kantone können diese Daten Interessierten auf Gesuch hin offenlegen, sofern diese ein wissenschaftliches oder ein anderes gewichtiges Interesse an den Daten geltend machen. Bei der Interessenabwägung ist der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und Grundstücksspekulation (letzteres von **FSKB** nicht erwähnt) besondere Rechnung zu tragen.»

Der **HEV** fordert den Artikel zu streichen, da für eine Änderung dieser Kompetenzverteilung zugunsten des Bundes keine verfassungsmässige Grundlage bestehe. Überdies wäre aus datenschutzrechtlichen Gründen eine Datenweitergabe der Kantone, wenn sie Daten von Privaten ohne eine Berechtigung zur deren Weitergabe erhalten haben, unzulässig.

Gemäss **CHGEOL** reicht für einen derartigen Eingriff in die Verfügungsmacht der Kantone (insbesondere) über den tiefen Untergrund die Harmonisierungskompetenz gemäss Art. 75a Abs. 3 Bundesverfassung nicht aus, ebenso wenig die Privatrechtskompetenz (Art. 122 BV).

5.4 Art. 28c Herrenlose geologische Daten

Kantone

Parteien

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

VSH, cemsuisse, FSKB und die **KSE** beantragen die Streichung des Artikels mangels praktischer Relevanz. Gemäss **HEV** verfüge der Bund für die Regelung der Datenlieferung von privaten geologischen Daten, unabhängig davon, ob deren Eigentümer bekannt seien oder nicht («herrenlose geologische Daten») über keine Kompetenz; die Regelung sei verfassungswidrig und äusserst unklar formuliert, weshalb gefordert wird, den Artikel zu streichen.

CHGEOL und **OTIA** fordern bereits aufgrund der unverständlichen und widersprüchlichen Formulierungen diese Bestimmung ersatzlos zu streichen.

Gemäss **SGH** sollte die Art der bereitzustellenden geologischen Daten explizit formuliert werden: «verarbeitete Primär- und Primärdaten, ausgenommen Sekundärdaten».

5.4.1 Absatz 1

Kantone

AG findet die formulierte Verpflichtung berechtigt.

Gemäss **FR** wäre es, um keine Barrieren bei der Erhebung und Nutzung geologischer Daten zu errichten, besser, die Debatte um Rechteinhaber zu vermeiden.

Parteien

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

5.4.2 Absatz 2

Kantone

Gemäss **NE** gelte für bestimmte geologische Daten zum Teil eine Frist bis zur Veröffentlichung von bis zu 10 Jahren. Die spontane Verfügbarkeit dieser Daten, deren Veröffentlichung begrenzt sei, erscheine daher schwer umsetzbar. Zudem bestehe hier ein Widerspruch zwischen den bei diesen Bohrungen aufgestellten Bedingungen und dem Gesetz.

Parteien

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

5.5 Änderung des Eisenbahngesetzes Artikel 45 (geologische Daten)

Kantone

SG, AR und **FR** weisen auf einen redaktionellen Fehler hin: Der Gesetzestext erwähnt Artikel 45 Eisenbahngesetz, während im erläuternden Bericht demgegenüber Artikel 47a Absatz 2 Eisenbahngesetz aufgeführt wird.

Parteien

Dachverbände und weitere interessierte Organisationen, Private

CHGEOL fordert die ersatzlose Streichung wegen grundsätzlichem Überarbeitungsbedarf des Entwurfs.

6 Anhang

Liste der Vernehmlassungsadressaten und -teilnehmer (mit Abkürzungen):

Kantone

ZH	Kanton Zürich
BE	Kanton Bern
LU	Kanton Luzern
UR	Kanton Uri
SZ	Kanton Schwyz
OW	Kanton Obwalden
NW	Kanton Nidwalden
GL	Kanton Glarus
ZG	Kanton Zug
FR	Kanton Freiburg
SO	Kanton Solothurn
BS	Kanton Basel-Stadt
BL	Kanton Basel-Landschaft
SH	Kanton Schaffhausen
AR	Kanton Appenzell-Ausserrhoden
AI	Kanton Appenzell-Innerrhoden
SG	Kanton St. Gallen
GR	Kanton Graubünden
AG	Kanton Aargau
TG	Kanton Thurgau
VD	Kanton Waadt
VS	Kanton Wallis
NE	Kanton Neuenburg
GE	Kanton Genf
JU	Kanton Jura
KdK	Konferenz der Kantonsregierungen

Parteien

Die Mitte

EDU	Eidgenössisch-Demokratische Union
EAG	Ensemble à Gauche
EVP	Evangelische Volkspartei der Schweiz
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei. Die Liberalen
GPS	Grüne Partei der Schweiz
glp	Grünliberale Partei Schweiz
Lega	Lega dei Ticinesi
PDA	Partei der Arbeit
SVP	Schweizerische Volkspartei
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SGemV	Schweizerischer Gemeindeverband
SSV	Schweizerischer Städteverband
SAG	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Berggebiete

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

economiesuisse	Verband der Schweizer Unternehmen
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SBV	Schweizerischer Bauernverband
SBankV	Schweizerische Bankiervereinigung

SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
KV	Schweiz Kaufmännischer Verband Schweiz
TV	Travail.Suisse

Interessierte Organisationen

EGK	Eidgenössische Geologische Fachkommission
KGU	Interkantonale Konferenz Geologischer Untergrund
KKGEO	Konferenz der kantonalen Geoinformationsstellen
Nagra	Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle
ENSI	Eidgenössisches Nuklear-Sicherheitsinspektorat
Geothermie	Geothermie-Schweiz
CHGEOL	Schweizer Geologen Verband
SFIG	Schweizerische Fachgruppe für Ingenieurgeologie
SASTE	Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Steine und Erden
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
VSH	Verband schweizerische Hartsteinbrüche
cemsuisse	Verband der Schweizerischen Cementindustrie
SASEG	Schweizerische Vereinigung von Energie-Geowissenschaftlern
SGEB	Schweizer Gesellschaft für Erdbebeningenieurwesen und Baudynamik
FGU	Fachgruppe für Untertagbau
SGHL	Schweizerische Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie
ScNat	Plattform Geosciences
FNU	Fachkreis Nutzung des Untergrunds

Weitere Vernehmlassungsadressaten

AGGV	Association des Géotechniciens et Géologues Vaudois
AK	Anwaltskanzlei FORRER LENHERR BÖGLI & PARTNER Rechtsanwälte
arv	Verband Baustoffrecycling Schweiz
Bauenschweiz	Dachverband der Schweizer Bauwirtschaft
BKW	BKW Energie AG
CST	Cargo sous terrain AG
Eawag	Nationales Forschungsinstitut aquatic research
FSU	Fachverband Schweizer Raumplaner
FZ	Flughafen Zürich AG
GEOSUISSE	Schweizerischer Verband für Geomatik und Landmanagement
HEV	Hauseigentümerverband Schweiz
IGS	Ingenieur-Geometer Schweiz
KMU	KMU-Forum (PME)
KSE	KSE Schweiz, Konferenz Steine und Erden
ms	metal.suisse
OTIA	Ordine Ingegneri e Architetti del Canton Ticino
sbv	Schweizerischer Baumeisterverband
SEAG	Aktiengesellschaft für schweizerische Explorationsdaten
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Hydrogeologie
sia	schweizerischer ingenieur- und architektenverein
sia-W	schweizerischer ingenieur- und architektenverein, Sektion Winterthur
usic	Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen
VFS	Verband Fernwärme Schweiz
VÖV	Verband öffentlicher Verkehr, Genossenschaft